VIII.

Die Verhandlungs- und Entscheidungsweise der Rota Romana als Beweis der Sorge für Gründlichkeit und Schnelligkeit des Verfahrens. [1])

Von Herrn Dr. **Roßhirt**,
Geheimerath und Professor in Heidelberg.

§. 1. Einleitung und Literatur.

Unsere Zeit könnte aufgefordert sein, noch hinzusehen auf den römischen oder päpstlichen Staat, der seine Geschichte so ziemlich bewahrt hat, namentlich in einem Gegenstand (Prozeß), welcher gerade jetzt in Deutschland von gesetzgeberischer Seite so große Bedeutung hat. Man spricht immer von romanischer und von germanischer Richtung, entweder auf den code de procédure oder auf das deutsche Recht achtend mit Rücksicht auf Mündlichkeit und Oeffentlichkeit, auf Staatsanwaltschaft u. s. w., kaum erwägend, daß diese Dinge auch früher schon Bedeutung hatten, obgleich es auch hier an Mißbräuchen nicht fehlte.

Im Mittelalter bildete sich in prozessualischer Hinsicht ein neues Rechtssystem: theils von den Städten aus, theils von der Kirche aus. Die oberitalienischen Städte hatten sich durch ihre festen Mauern lange gewehrt gegen die hereinstürmenden germanischen Horden, und diese Sicherheit nach Außen war auch die Quelle der Ordnung im Innern. Ein großes inneres Schutzmittel der Städte war die bischöfliche Gewalt,

1) Der Ausdruck Rota kömmt daher, daß seit der Constitution Johannes XXII: „Ratio juris" die Collegialität zwischen den einzelnen Auditoren sich gebildet hatte, ein selbständiges collegiales Verfahren eintrat und die Auditoren bei ihren Versammlungen im Kreise saßen. Bangen, die römische Curie S. 297. Im Uebrigen gibt es darüber die sonderbarsten Ansichten, z. B. Lotterius de re beneficiaria in app. Nr. 79 sagt: Rotare est a suis recedere sententiis, (weil die Rota Remissionen machen oder nach den Einwürfen gegen das opiniamento die Sentenz verändern konnte.) S. auch Phillips S. 484.

und sie entgegen zu schützen, war auch wieder der Zweck der städtischen Statuten. Man sehe nur die ältesten Stadtrechte in den Monumentis historiae patriae. Aber ganz anders war doch die Bedeutung und das Recht des Bischofs von Rom, wie das der übrigen Bischöfe. Der Verfasser wird Zeit und Gelegenheit finden, die eigenthümliche Stellung des Papstes zur Stadtgeschichte von Rom zu entwickeln. Es gilt jetzt nur den Prozeß der geistlichen Gerichte Roms, wie sie noch jetzt bestehen, darzustellen. Wir haben darüber einzelne bewährte Bücher, aus der älteren Zeit Petri Ridolphini de ordine procedendi in judiciis in Romana Curia praxis recentior. Venet. 1696, auch das übersichtliche aber für unsere Arbeit wenig zu gebrauchende Werk Lunadorio Relatione — in mehreren Ausgaben, dann de Luca Relatio Curiae Romanae, Plettenberg Notitia Congreg. et Trib. Curiae Romanae — Bernini Il tribunale della S. Rota Romana 1717 fol. Monaldini hinter Amort Elem. jur. Can. Danieli praxis recentior; in der neueren Zeit die Bücher von Bangen und Phillips VI. Band. (Bondini del tribunale della S. Rota Romana Rom. 1854 hat der Verfasser nicht zur Hand). Wichtig sind dann auch die Bücher, welche de re beneficiaria handeln, z. B. Lotterius, und die Decisiones R. R. selbst, z. B. von Gomes[2]), und zwar deshalb, weil sich bald zeigen wird, daß gerade die Beneficialsachen für die Rota Romana ursprünglich bestimmt waren.

§. 2. Die Gerichtsbehörden in Rom.

I. Ursprünglich ging Alles von der Jurisdiction des Papstes aus. Es kam dieses in Gemäßheit des Befehls oder des Commissorii durch die apostolische Kammer. Später bildeten sich eigene Behörden, aber erst nachdem die Rota Romana eingerichtet, und insbesondere auch als der Auditor Generalis Camerae Apostolicae d. i. in contentiösen Sachen den Papst und die Kammer repräsentirte, und der Richter in den gewöhnlichen Gerichtssachen wurde. Neben ihm standen in

2) Den Gomez in prooem. ad Reg. Cancellar. hat der Verfasser, aber von dem prooem. fehlen ihm die zwei ersten Bogen.

Rom der Gubernator Urbis, der Thesaurarius und die clerici des gesammten Kammerkollegii, wohin Appellationen und Recurse gerichtet wurden. Es gab hier einwirkend den Generalprocurator des Fiscus, den Generaladvokaten und Generalkommissar der Kammer, endlich den Advokaten der Armen.

II. Die Rota Romana ist diejenige Gerichtsbehörde, die zuerst eine vom Papste unabhängige Stellung erhielt, judex ordinarius und nur in einigen Beziehungen delegatus wurde, daher wurde gerade auf sie eine Reihe päpstlicher Constitutionen gerichtet, ihr Wirkungskreis fest bestimmt bis in die neuste Zeit [3]).

III. Beiden Gerichtshöfen steht zur Seite die signatura justitiae unter dem Papste. Derselbe hat dafür die Referendarii, und namentlich kömmt an sie dasjenige, was zur Oberaufsicht gehört, insbesondere die Restitutionssachen, und andere der Entscheidung des Papstes unmittelbar vorbehaltene Sachen.

Die neusten Bestimmungen über diese Gerichtshöfe sind von Gregor XVI. in seinem Regolamento legislativo e giudiciario vom 10. November 1834 und zwar

a) wegen der Camera Apostolica part. 2. tit. 2. sect. 6. 8. und tit. 3. sect. 3.

b) wegen der Rota Romana part. 2. tit. 2. sect. 7, namentlich §§. 321—327. und tit. 3. §§. 377—382.

c) wegen der signatura part. 2. tit. 2. sect. 9. § 338. tit. 3. sect. 6. §§. 384—386 und an andern Orten. Vergleiche § 15.

§. 3. Allgemeine Grundsätze über das Gerichtswesen.

Die Grundlage dafür gibt Ridolphini, indem er mit Recht unterscheidet

1. das Executivverfahren, wozu es eines eigentlichen Prozesses nicht bedarf. Hier waren besonders die Cameralobligationen von Bedeutung, welche ein eigenes Capitel im Obligationenrecht bilden, man kann sagen ähnlich der römischen Sti-

3) Ein Verzeichniß bei Bangen S. 297. Note 3.

pulation de certa pecunia — also streng objektiv und beglaubigt, daß es ohne weiteres zur Execution kömmt 4).

2. das summarische Verfahren;

3. das ordentliche Verfahren.

Das ordentliche Verfahren ist das des Corpus J. Can. Lib. II. der Decretalen. Die Grundlage ist die Citatio, darauf kommt die libelli oblatio, die litis contestatio, das juramentum de calumnia und die causae cognitio. Diese sind wesentliche Theile des Verfahrens: — die probatio, publicatio der Decrete und Sentenzen, auch dilationes hängen von den Parteien ab 5).

Das summarische Verfahren ist einfacher — will Aufstellung der Artikel — Einwendungen dagegen, den Beweis und wieder Einwendungen dagegen und ein Schlußverfahren. Bei dem Verfahren durch den Auditor der Camera Apost. geht eine monitio voraus: die Rota Romana gründete sich ursprünglich auf ihr Commissorium und es kam alsbald zur Citatio. Die Appellation 6) ist ebenfalls einfach. Die Verhandlung selbst bezieht sich auf das dubium 7).

§. 4. Von der Rota Romana insbesondere.

I. Die Rota Romana verfährt in der Regel nur in der zweiten und dritten Instanz. Oft spricht man der Restitution wegen auch von der vierten Instanz, wo dann Rücksicht zu nehmen ist auf die signatura justitiae. Allerdings kann auch in der Rota Romana die erste Instanz eintreten, an sich, und insbesondere, wenn durch ein Commissorium sie besonders angewiesen wird 8). Und dieser Punkt erscheint für unsere Sache als Hauptpunkt der Darstellung.

II. An sich findet die erste Instanz bei der R. R. statt:

a) in Beneficialsachen. Dieser Gegenstand war es vorerst,

---

4) dall' Olio in seinen element. tit. 8. de oblig.

5) Ridolphini pars tertia c. 1. Nr. 11. dann Nr. 17. 18.

6) Bei der C. A. heißt es oft Recursus. Rid. p. 8. c. 5. Nr. 27.

7) Bei der Curia Capitol. fängt das Verfahren schon mit der Uebergabe des Libell an. Rid. p. 2. c. 4. N. 30.

8) Bangen S. 320.

wofür die R. R. als ordinarius erklärt wurde. Ihnen entgegen hießen alle andern Sachen profanae, wie **Ridolphini** vielfach in seinem Werke darstellt;

b) in Ehesachen;

c) in Sachen der Wittwen und Waisen;

d) in Sachen über 500 Scudi, ja auch sonst in geringen Sachen, die natürlich committirt werden müssen.[9])

Gregor XVI. erkennt in der sect. VII. §. 321—24—327. 377. 378. nur die höheren Instanzen für die Rota an: allein sein Vorbehalt der Committirung ist erhalten und namentlich werden Beneficial- und Ehesachen auch in erster Instanz oft committirt.

Dann ist zu bemerken, daß die causae majores (von 500 röm. scudi) von der apostolischen Kammer, vom Handelsgerichte in Rom und von den Civil- und Handelsgerichten in den Provinzen in der höheren Instanz an die R. R. kommen.

§. 5. Erste Instanz.

Am merkwürdigsten für unsere Darstellung ist das Verfahren in der ersten Instanz bei der R. R. Es ist dieses zwar nichts außerordentliches, wie uns **Ridolphini** in p. 2 c. 1 zeigt, indem das summarische Verfahren auch sonst so vorkam:[10]) allein man muß doch unterscheiden die summarischen Sachen nach der Clem. Dispendiosam von den Constitutionen bei der R. R. Martin's V. „Romani Pontificis" von 1422 und Clemens VIII. „Litium dispendiis" von 1592 und der Bulle Pius IV. „In throno justitiae", wo der Pabst die Rota Rom. selbst reformirte.

In der Constitution Martin's V. wurde festgesetzt: Es sollte nur **vier** Termine geben: nämlich

a) ad articulandum, welches auch in Positionenform geschehen könne:

b) ad dicendum contra articulos, wo, wenn Positionen

---

9) In Appellationssachen war der Betrag 500 Scudi. Aber auch die Sachen, die nicht geschätzt werden konnten, wurden hier angebracht.

10) Siehe namentlich Nr. 100 ff.

aufgestellt waren, Responsionen erfolgen mußten, auch alles andere vorgebracht werden sollte, was die Sache selbst betrifft. Natürlich wich man hier sehr von dem Exceptionsproceß des canonischen Rechts ab.

c) ad producendum omnia und

d) ad dicendum contra producta, wozu sich die weiteren Behauptungen und Beweise — und die Gegenbehauptungen und Gegenbeweise bezogen.

Dieses alles in Ordnung zu halten, war der Notar bestimmt: er notirte, was in jedem Termine vorkam, er hörte die Zeugen ab u. s. w. — Der Auditor war auf keine Weise dabei beschwert. Das Actenwesen war sehr einfach — und noch kürzer und einfacher war, nachdem das dubium aufgestellt war, die Entscheidung in festen Terminen, so daß nichts verschoben werden konnte; (von einem eigentlichen Gerichtskalender bei Bangen S. 538.)

Dann gehörte auch hierher die Constitution Clemens VIII., wo wiederholt wurde, was schon unter Pius IV. in der sogenannten Reformation festgesetzt war[11]) (§ 13), daß es in diesem Prozesse keine Nullitäten mehr geben solle, als ex defectu citationis, jurisdictionis aut mandati. Die wesentlichen Theile des ordentlichen Prozesses, wie sie oben in § 3 angeführt sind, kamen also nicht in Betracht.

Pius IV. in seiner Reformation bei Ridolphini literae apostolicae p. 37 nimmt in § 21 besonders Rücksicht auf die Notarii, denn sie sind es, die die Gerichtsordnung aufrecht zu halten haben und Citationen und Partei-Anträge zu insinuiren und zu notiren haben.

Daß dieses summarische Verfahren ein verbessertes ist gegen die Clementina dispendiosa, fällt Jedem in die Augen. Nur zwei Punkte sind noch anzugeben:

1) die rota verfährt nur ad instantiam partis selbst in der Publication der Sentenz und Execution: dagegen ist das officium auditoris auf das Strengste gebunden;

2) die rota pflegt über das possessorium niemals zu er-

11) Dies hätte Bangen andeuten müssen S. 320.

kennen, wenn nicht die Partei ihr Besitzrecht summarisch, d. i. durch Bescheinigung in der Art nachweist, daß sie schon im petitorio eine gewisse Sicherheit hat.[12])

§. 6. Zweite und dritte Instanz.

Die Rota Romana ist besonders in diesen Verhältnissen competent, auch in den Rechtsmitteln von den Urtheilen in den Civilgerichten, insbesondere von Rom und in den Provinzen. Der Appellant muß seine Rechtsmittel entweder gleich bei dem bisherigen Richter interponiren und zwar viva voce in continenti oder auch in scriptis. Der Actuar muß auch die interpositio viva voce notiren, und die Formulare sind bei Ridolphini p. 1ma. l. 12. Auf die interpositio gibt dann das Gericht, zumal der Appellant gegen alles weitere Verfahren protestirt hat, Antwort und Apostel entweder refutatorii, wie wenn gegen eine Cameral-Obligation appellirt ist, oder reverentiales oder testimoniales. Eigentlich wendet sich der Appellant mit der Appellationsschrift an den Decan oder an das Officium der Rota, es sei denn, daß die Appellation ohne Rescript der Signatur nicht zulässig wäre, also in außerordentlichen Fällen. Hier findet noch das Commissorium statt, welches in allen anderen Fällen aufgehoben ist, aber in Form eines einfachen Rescripts.[13]) Der Decan bestimmt jetzt den Auditor für die Instruction des Prozesses, oder für die Vorbereitung der Sache auf die definitive Sentenz. Diese Appellation muß natürlich auch in das Register des Notar durch den Notar eingetragen werden mit Bezeichnung des Auditors. Nun kömmt es zur ersten Citatio ad dicendum contra libellum[14]), der Auditor gibt den Termin an und der Appellant gibt die Form der Citation an, die der Notar in das Register einträgt und durch einen Cursor dem Appellaten insinuiren läßt. Nun bedienen sich die Parteien der Procuratoren und Advocaten, die auch die Rechtsdeductionen machen.

12) Bangen S. 318 in Berufung auf Danieli.

13) Dieses wird an den Notar in die Rota incapsirt (incapsatio causae).

14) Gegen die Zuläßigkeit der Appellation.

Ist die Appellation zugelassen, und dies im Register vermerkt, selbst wenn es in contumaciam geschehen wäre, dann muß der Appellant für die Transportation der Acten durch den judex a quo sorgen. Die Acten werden nun ebenfalls registrirt im Offiz der Rota. Der Procurator des Appellanten citirt jetzt wieder die Gegenpartei ad dicendum contra jura producta et repetita.

Die Schriftsteller der alten Zeit waren sehr bedacht, die Formularien des Verfahrens aufrecht zu halten, weniger die Methode der Deductionen der Partei-Anwalte darzustellen. Dieses Verfahren geschah in einer doppelten Rücksicht: 1) zu zeigen, in welchen Terminen der Prozeß vor sich geht, denn diese Richtung ist der Zweck des canonischen Prozesses, und diese besteht auch heutzutage noch in dem sogen. romanischen und germanischen Prozeß — daher der Ausdruck Prozeß nicht judiciorum ordo, d. h. die Untersuchung der actio oder des jus und des facti oder Thatbestandes ist: jetzt nämlich geht jus und factum mit und ineinander; in der R. R. stand die Sache so: der Appellant und Appellat gab in den Terminen nur einen generellen Protest; mit Recht sagt Bangen S. 327 in der Note 3: „Der Termin ad dicendum contra appellationem i. e. libellum und der folgende ad dicendum contra jura in actis transportatis contenta dienten meistens nur dazu, um dem betreffenden Stadium des Prozesses in der Appellations-Instanz eine Authenticität zu geben." Beide Theile behalten sich spätere Deductionen vor, die natürlich den Zweck haben, das dubium und die concordatio dubii der Parteien hervorzuheben: ein sehr passendes Verfahren im Prozesse selbst. Davon konnte nun im Allgemeinen in der Darstellung der Rechtsgelehrten nichts gesagt werden, und namentlich legte man in dem Verfahren der Rota denjenigen Werth nicht auf den Unterschied des Vortrags der Gegenpartei, wie es in der deutschen Gerichtspraxis vorkömmt. Der Procurator und Advocat hat hier freien Weg; 2) darzuthun, wo die Parteien für sich verfahren, wo der Auditor zu entscheiden, und wo die Sache an die Rota gebracht werden muß. Der Prozeß war eine Sache der Parteien, selbst im

status causae et controversiae, was man in der italienischen Gerichtspraxis **dubium** heißt, der Auditor greift nur ein, wo es sich handelt **ad concordandum dubium**: werden dann die Parteien darüber einig, so kömmt es zur Entscheidung durch die **Rota**; werden sie nicht einig, dann müssen die Parteien sich erklären und die **Rota** entscheidet. Hier nun sind die Memorialien über die Ansichten und Gründe der Parteien sehr wichtig, die dann dem Auditor oder Ponenten vorgelegt werden, namentlich dem **auditor secretus**, von welchem gleich die Rede sein wird.

§ 7. Fortsetzung. Das Personale des Prozesses.

Das Personale des Prozesses ist hier viel einfacher wie in Frankreich und Deutschland.

1) Die Collegialität ist nur, wenn Zweifel im **dubium** stattfindet, oder bei der **sententia definitiva vel vim definitivae habens** von Bedeutung.
2) Der Auditor und Notar leiten den Prozeß — und zwar ist der Auditor wenig dabei beschäftigt, sondern nur der obenerwähnte **auditor secretus** — ein Gehilfe des Auditor und ein sehr geschäftstüchtiger Mann, da der Auditor oft mehr Theolog als Jurist ist.
3) Der **auditor secretus** aber ist nicht nur an strenge Vorschriften seiner Behandlung gebunden, sondern sogar an einen besonderen Act seiner Bestrebung. Nicht nur die Parteien und resp. Stellvertreter, sondern auch andere Unbetheiligte — **doctores juris civilis et canonici** finden sich im studio ein, nehmen an der Untersuchung Antheil und so ist hier in der Sache eine wohl geordnete Oeffentlichkeit.
4) Die Acten enthalten nur das Terminliche des Verfahrens. Die Memorialen der Advocaten und Procuratoren beziehen sich auf den Inhalt der Sache, auf das **dubium**, sind die Vorläufer der Prüfung der Sache — und so wird in der That die Mündlichkeit gewahrt.[15] [16]

15) Siehe über die Mündlichkeit auch den Eingang in § 8.

16) Bei den Advocaten, Procuratoren und Notaren scheint das Con-

5) Die Entscheidung selbst kann nicht verzögert werden. Dafür sind gesetzliche Grenzen gesetzt in den Rotaltagen, darüber besteht ein Kalender, welchen Bangen S. 538ff. darstellt in der Art, daß die Tage der Congregationes Rotales bezeichnet sind, und eine Verschiebung der instruirten Sache auf einen andern Tag nicht möglich ist.

Wir wollen nicht läugnen, daß bei der Instruirung des Prozesses selbst Verschleifungen vorkommen können, und daß überhaupt auch Vieles von den Intentionen der Parteien abhängt, indem der Auditor blos nach ihren Anträgen verfährt, und die Officialität also hier ihre Grenze hat.

Aus Allem erhellt, daß die Procedur des Notars gewiß nicht zu der langsamen gehört, wofern die Parteien, von deren Antrag Alles abhängt, nicht selbst die rasche Erledigung hindern.

§ 8. Fortsetzung des Verfahrens.

Die Sentenz, welche aus dem dubium hervorgeht, gibt natürlich in jeder Instanz den Richtungspunkt. Die Intimation zum Zwecke der Sentenz, verschieden von der Intimation zur Execution (Intimetur Cajo etc.), muß 15 Tage vor dem betreffenden Rotaltage vorausgehen, denn jetzt müssen die Parteien ihre Deductionen (informationes, summaria facti et juris) vorbereiten. Diese werden in der Regel gedruckt, vom Procurator und Advocaten unterschrieben. Die Partei bedarf aber dieser schriftlichen Ausarbeitungen nicht, sie kann den Auditor, Procurator, mündlich selbst oder durch ihren Procurator informiren.[17]) Die Erklärungen der Parteien müssen drei Tage vor der betreffenden Sitzung gegeben werden. So bekommen denn die Parteien selbst in dem

---

cubinat sehr im Schwunge gewesen zu sein. Plettenberg Congregationum, von den Notaren p. 588, von den Advocaten und Procuratoren p. 586. Phillips S. 483.

17) § 400 des Regolamento: Niuno puo agire o difendersi in giudicio senza il ministro di un procuratore approvato: questa regola non si estende ai giudizi innanzi i governatori ed inanzi i tribunali di commercio.

sogenannten studio des Ponenten die gegenseitigen Erklärungen zu sehen (cambiamento delle scritture). Hier studiren denn auch die Theilnehmer am studio die Sache und können ihre Ansichten in einem schriftlichen votum niederlegen. Den Tag darauf hört der Ponens und die Correspondenten die Parteien, noch können den Tag darauf, den letzten vor der Sitzung, die Parteien Deductionen einliefern: und sie können gleich darauf ihre Schriften drucken lassen, so daß die Rota sie gleich in den Händen hat.

§. 9. Von dem Unterschiede der Rotae dubiorum und der rotae memoralium.

I. Es ist sehr leicht möglich, daß die Parteien nicht einig werden über das dubium. Hier muß ein Weg eröffnet werden, darüber zu disputiren. Nach geschehenem Verfahren kann der Ponens weiter entscheiden, entweder nach Berichtigung des dubium, oder wenn der andere Theil nicht erscheint, ex contumacia.

II. Ebenso ist es möglich, daß die Parteien memorialia machen, worüber ebenfalls discutirt werden muß, namentlich darüber, ob die Sache zu remittiren sei, oder nicht, so entsteht ebenfalls eine Verhandlung und Entscheidung.[18])

Hierher gehört die Lehre von den Incidenzfragen, also über die Vervollständigung der Acten erster Instanz, Remissorien; aber die memorialia gehen nicht blos über diese Incidenzsachen — also über das dubium, und auch hier kann zu diesem Zwecke, aber natürlich über das dubium selbst verhandelt werden.

Damit hängt zusammen, daß in dem römischen Prozesse die Decreturen die Hauptsache sind, die Decretirkunst eine eigene Wissenschaft ist, und das ganze formelle Verhältniß des Prozesses, also das Practicum processuale, in die Darstellung der Decrete, und Notariatskunst zerfällt, weshalb auch diese in Italien eine ganz andere Bedeutung hat, wie in Deutschland.

---

18) Ridolph. pars 3. c. 5. Nr. 108.

Den Gerichtsnotar nennt man gewöhnlich notarius actuarius. Die italienischen Prozeßhandbücher sind nur zu gebrauchen in dieser Ansicht, und wer die Geschichte des italienischen Prozesses nicht kennt, dem steht der Gebrauch der italienischen Prozeßschriftsteller nicht offen.

Dagegen ist das Civilrecht so wenig geändert, als möglich. Das römische Recht wird vortrefflich verstanden, wie man aus den Decisionen findet, sowohl das römische, wie das moderne; und noch besser das canonische Recht, besonders in den Benefizial- und Ehesachen. Ueberall muß der Jurist ein Doctor juris, ein gründlicher Kenner beider Rechte sein.

§. 10. Von dem Dubium principale, der Sentenz und den decisiones Rotales.

Am wichtigsten ist in dieser Darstellung die Reformatio Rotae Romanae durch Pius IV. im Jahre 1561. Diesen Standpunkt hat sie behalten, auch mit Rücksicht auf das regolamento Gregor's XVI.

In jener Reformatio ist die Rede in § 2 von dem Auditor, der in der Regel Alles verhandeln kann wie ein ordinarius, selbst remissiones decernere und andere Verfügungen treffen: jedoch soll er nach § 3 prorogationes fatalium nur mit Zustimmung des Rotar vornehmen. Im § 4 ist von der sententia, im § 5 von der publicatio und der hier vorgeschriebenen Zeit — im § 8 von der copia der Sentenz an die Betheiligten — im § 12 von dem Styl der R. R., im § 13 von den Fällen der Nullität, im § 14, daß Urtheile über Früchte und Nebenpunkte, wenn zwei conformes da sind, die Sache rechtskräftig machen, und im § 21 ist von den Notaren gehandelt.

Obgleich überall auch hier der Proceßgang vorausgesetzt wird, wie wir ihn dargestellt haben, und wie der Papst selbst sagt, indem bei der R. R. nur weniges zu verbessern sei (§ 1), so mußten wir doch in dem Hauptresultate des Prozesses darauf verweisen.

Dieses besteht nun aber

1) in dem dubium principale [19]),
2) in der sententia und
3) in den decisiones.

Zu 1. Der Appellant, dem daran gelegen ist, die definitive Entscheidung herbeizuführen, bringt sein Petitum in die Form eines solchen dubium. Bangen führt folgenden Fall an: an constet de nullitate institutionis in casu ita, ut et in quantum restituendi sint fructus beneficii etc. Es war nämlich von der Ungültigkeit der Erwerbung eines beneficii die Rede, und insoweit, als die Früchte zu restituiren seien. Dieses dubium wird bei der Citation der gegnerischen Partei ad concordandum stets mitgetheilt. Erscheint nun die gegnerische Partei nicht in dem Termin, so contumacirt der Appellant, und der Auditor unterschreibt das dubium, so daß es der Rota vorgelegt wird, was von dem Appellanten zur Publication gebracht wird; der Notar übergibt nämlich die Decretur dem Cursor zur Zustellung an den Gegner, was Alles der Notar registrirt. Erscheint aber der Gegner im Termin, und concordirt, so unterschreibt der Auditor beide Copien und die Sache geht zur Rota. Widersprechen sich die Parteien, indem der Gegner ein anderes dubium vorlegt, nämlich der Form nach, so geht die Sache wieder an die Rota, welche über die eine oder die andere Form bestimmt. Das dubium super merito principali ist nämlich, wo es sich juxta intentionem actoris handelt, direct oder indirect. [20])

Zu 2. Wenn die Rota der unterliegenden Partei das beneficium novae audientiae gewährt hat, so expedirt sie die gefällte Sentenz niemals, ohne in einer neuen Sitzung das dubium „An standum sit in decisis?“ vorgelegt zu haben. Dann erst kömmt es zu den Rechtsmitteln. Die Sentenz selbst

---

19) Principale heißt es wegen des dubium incidens und der Vervollständigung der Acten, über Remissionen, wo auch der Auditor verfügen kann im Gegensatz des dubium bei der sententia vim definitivae habens, welches ein dubium principale ist.

20) Lotter de re beneficiaria app. lib. 1. Nr. 171. Dies indirecte ist der eigentliche Begriff der sententia vim definitivae habens, so oft verkannt in Deutschland.

wird in der Formel gefaßt: Christi nomine invocato. Pro tribunali sedentes et solum Deum prae oculis habentes per hanc nostram definitivam sententiam etc. dicimus, pronuntiamus etc.

Ita pronuntiavi Ego N. Auditor etc.

Nachdem die Publication erfolgt ist, kömmt es eben zu den Rechtsmitteln, und in der dritten Instanz wird verhandelt und entschieden wie in der zweiten.

Die Rechtsmittel sind nun:

1) Die Appellation. Da die erstinstanzlichen Acten vorhanden sind, und der Appellant sie der Rota vorlegen, auch Alles nachweisen muß, was in formeller Hinsicht vorauszugehen hat, so ist die Verhandlung sehr einfach: Zuerst die eben angeregte Frage bei dem beneficium novae audientiae „an standum sit in decisis" — dann folgende Verhandlungen: a) die citatio ad dicendum contra libellum d. i. die Appellationsschrift an sich, b) die citatio ad dicendum contra appellationem in actis novissime exhibitam. Bei der citatio ad a erfährt der Appellant die Litispendenz der Appellations=Instanz, was man auch Litiscontestation heißt: bei der ad b erfährt der Appellant die geschehene Transportation der Acten. c) Sofort kömmt die citatio ad concordandum de dubio, und die Folge ist, ob der Gegner erscheint oder ob er nicht erscheint. Im ersten Fall kann es zu einer contradictio kommen, im zweiten zur contumacia. d) Die Citatio bei feststehendem dubio ad reformandum et subscriptionem ponentis. e) Die Citation, wornach der Ponens das dubium der Rota vorlegen wird. f) Nun kömmt die Abstimmung der Rota durch 4 Corresponsales, oder wenn hier Einigkeit nicht eintritt, videant quintus et sextus — videant omnes nach der Art und Weise, wie Bangen die Art der Abstimmung S. 337 angegeben hat. g) Sofort kömmt es zur Expedition.

So kann es denn fortgehen zur dritten Instanz — beneficium novae audientiae und der Frage: an sit standum vel recedendum a decisis.

2) Die Restitution. Das canonische Recht hat den Standpunkt der Billigkeit von jeher hoch gehalten, und deßhalb die

Restitution hauptsächlich ob nova gerechtfertigt.[21]) Der Papst hat sich sogar hier die Initiative vorbehalten. Daß hier besonders summarisch verfahren wird, fällt in die Augen.

3) Die Nullitätsklage. Diese ist zwar, wie oben angeführt ist, auf drei Punkte beschränkt: allein auch hier kann durch den Papst und die signaturae justitiae auch in andern Beziehungen ein commissorium erfolgen.

Zu 3. Die möglichste Unparteiligkeit des Verfahrens liegt darin, daß die Advokaten und Procuratoren ihre Memoralien drucken lassen, und daß ebenso die decisiones gedruckt werden. Der Ponent notificirt den Parteien die Entscheidung. Er läßt dann durch einen Auditor secretus die Decision entwerfen d. h. in den Motiven darstellen, was man extensio decisionis nennt, natürlich mit Beziehung auf die von den Parteien und den Corresponsales gemachten Einwürfe, und übergibt mit seiner Unterschrift diese der siegenden Partei. Es kann hier auch eine Revision eintreten, wenn die siegende Partei dieselbe verlangt. Auch die eine und andere Decisio wird gedruckt. Bangen bemerkt folgendes nach einer Schrift von Emerix:[22]) „Decisiones Rotales non sunt sententiae, ut erronee nonnulli praesertim extra curiam existimant, sed tantum quaedam compilatio Dominorum Auditorum, quae per Ponentem seu Relatorem panditur utrique parti litiganti ante sententiam ad hoc, ut antequam ad illius prolationem deveniatur, deducant in facto et in jure quidquid pro illarum confirmatione vel revocatione respective deducenda habent, ita ut multoties re melius dilucidata ab illis recedatur; suntque extrajudiciales, et fiunt ad magis investigandam veritatem.“

Ebendeßhalb aber sind diese decisiones für die Fortentwicklung der Rechtswissenschaft von so großer Bedeutung und von jeher von den Gerichten und Parteien dafür benutzt worden. Eine sehr schöne Decisio in einem rein civilistischen auf

21) Ob nicht auch aus andern Gründen, ist zweifelhaft.

22) Bangen hat in Rom ein gutes MS. von Emerix gefunden, welcher Decan der Rota war und welches in diesem Gerichtshofe immer gebraucht wird.

das römische Recht gegründeten Fall läßt Bangen S. 544 u. ff. abdrucken, die gefaßt worden ist unter dem sehr bekannten Auditor Mertel, der jetzt zur Cardinalswürde erhoben ist.

Nur dieses ist noch zu bemerken, daß die Motive bei einer decisio, die jeder stellen kann, und die der Ponens in seiner Art zusammenstellt, aber die nicht zu den Acten gehören: — bekannt geworden einem Theile, bevor die Sentenz gefällt ist, angegriffen werden, eine Revision derselben von andern Auditoren vorgenommen wird, dadurch aber die Sentenz nicht geändert wird. Es kann aber geschehen, daß später eine andere Ansicht entsteht, die man aber keineswegs eine gegensätzliche nennen kann, sondern die eben die Folge der Zweifelhaftigkeit des Falles ist. Dennoch behalten die Decisiones ihre Bedeutung, und sind von dieser Seite immer so angesehen worden.[23]) Der erste Sammler der decisiones war Bernardus de Bosquetto,[24]) und so sind eine Reihe solcher Sammlungen[25]) entstanden z. B. von Ludwig Gomes und anderen.

§. 11. Uebersicht des ganzen Verfahrens bei der Rota Romana.

Soferne die Cardinals-Congregationen nicht zu den Tribunalen im strengen Sinne gezählt werden dürfen, weil sie nur in außergerichtlicher Form mit contentiosen Sachen sich befassen, und der Auditor Generalis Camerae Apostolicae nur einen Theil der Camera bildet, die sich mit contentiosen Benefizialsachen der Christenheit nicht beschäftigt, dagegen für Fiscal- und Criminalsachen der katholischen Christenheit Bedeutung hat, auch mit andern Tribunalen z. B. des Gubernators concurrirt: dann die Rota immer die dritte Instanz bildet: so ist die Rota das oberste aller geistlichen Gerichte der Kirche.[26]) Die Rota kann überhaupt als stehendes Tri-

23) Plettenberg notitia Congregationum et Tribunalium Curiae Rom. Hildesii 1693. p. 590—2.

24) Lotterius de re beneficiaria liber 2. qu. 14. Nr. 53.

25) Lugd. 1573.

26) Bangen S. 293. 357.

bunal in allen Rechtsbeziehungen angesehen werden,[27]) und verfährt auch in erster Instanz, wie schon gezeigt ist. Die Abkürzung des Processes ist bis auf das Aeußerste durchgeführt, in 4 Terminen, dann kommen Dilationen nicht vor, und bei dem Beweise ist Vieles dem arbitrio judicis überlassen: Es genügt die semiplena probatio,[28]) und Briegleb hat gewiß Unrecht, wenn er in seinem Buche über summarischen Prozeß annimmt, die Bescheinigung wäre hier nicht hinreichend gewesen: man darf nur auf das possessorium hinsehen, wo jedenfalls das petitorium bescheinigt sein muß. Sowie nämlich in den geistlichen Gerichten das summarische Verfahren überhaupt vorgezogen wurde, nicht selten mit dem ordentlichen vermischt wurde, so daß Devoti sagen konnte[29]): Et summaria quidem atque ordinaria judicia in iis, quae ad ordinem pertinent, apud nos fori usu fere inter se conveniunt, so wird es aber doch nie dahin kommen, daß in der Prozeßordnung nur ein und dasselbe Princip aufgestellt wird, wie theilweise die Neueren wünschen: vielmehr wird selbst das summarische Verfahren in ein weiteres und engeres abgetheilt werden müssen, sowie dieses auch im Recht der Rota der Fall ist, wo das summarische Verfahren derselben sehr unterschieden ist von dem Verfahren der Const „Dispendiosa".

Was die zweite und dritte Instanz angeht, so muß man nur unterscheiden

1) die nicht appellablen Sachen d. h. die executiven, wo im besten Fall ein recursus stattfindet, und woraus dann folgt,

2) daß in der Appellation selbst der Unterschied in die ordentliche und außerordentliche Appellation nicht nöthig wird, und wenn man

3) so oft Oeffentlichkeit und Mündlichkeit verlangt hat,[30])

27) Bangen S. 301 sagt: die Rota ist ein stehendes Tribunal, durch welches der Papst regelmäßig die eigentlich contentiösen kirchlichen Civilsachen aus der ganzen Christenheit, wie die weltlichen aus dem Kirchenstaat in den höheren Instanzen entscheiden läßt.

28) Ridolph. pars secund. c. 1. Nr. 56.

29) Jus Can. univ. tom. III. lib. 1. tit. 1. §. 10. not. 1.

30) Wenn die Procuratoren mündliche Vorträge bringen, sollen sie sich alles Schreiens enthalten. Lee: Corrte Vurtorales § 28.

so ist diese für die Parteien und für alle Rechtsverständigen gegeben, und Dritte haben kein Interesse daran, nicht einmal der Rechtsanwalt, wenn nur dafür gesorgt ist, daß die Richter unabhängig und frei dastehen. An diesem Allem konnte daher auch

4) das regolamento Gregor's XVI. nichts ändern, und in manchen Verhältnissen ist auch anzuerkennen, daß die Gerichtsbarkeit vor geistlichen Gerichten vorzuziehen ist,[31]) namentlich in den Benefizial= und Ehesachen, weil die geistlichen Richter an sich entweder Kenner der Sache sind, wie des beneficii, oder weil sie in den Ehesachen als überall parteilos erscheinen, und am wenigsten irgend eigne Vorstellungen über das Eheverhältniß unter den Eheleuten haben.

5) Besonders wichtig aber ist sowohl hier in Gerichtssachen, wie auch bei den Congregationen, die Kürze der Entscheidung und des Styls, worauf gerade hier viel gehalten wird, namentlich in der Congregatio Concil. Trident. — wo alle dubia einfach mit den Worten affirmative oder negative entschieden werden.

Es mag dieses genügen, um die Lichtseiten des römischen Verfahrens einzusehen.

§. 12. Das Verhältniß zum Auditor Camerae.

Es ist nicht so leicht, dasselbe in kurzen Umrissen zu bestimmen:

1) Da der Auditor Camerae zu der apostolischen Kammer als integrirender Theil gehört, so erfreut er sich eines absoluten Vorzugs, und seit seiner Unabhängigkeit vom Camerarius hob sich sein Ansehen so bedeutend, daß er als der erste Prälat der Curie angesehen werden kann, und den nächsten Anspruch zur Beförderung zum Cardinal hat.[32])

2) Der Auditor Camerae verfährt zuerst mit einem monitorium, ehe es zur eigentlichen Instanz kömmt, der Auditor Rotae mit einer Citation.

---

31) Daher im regolam. Gregor's XVI. die Eintheilung in weltliche und geistliche Gerichte, ohne daß die Prozeß=Regeln geändert werden.

32) Bangen S. 355.

3) Das Recht und die Gerichtsbarkeit des Auditor Camerae erlischt nicht sede vacante, obgleich die Justiz aller derjenigen, denen sie durch ein Commissorium übertragen ist, in einem solchen Falle erlischt nach der Natur der Sache, selbst die der Rota Romana, aber es geschieht dieses deßhalb, weil der Auditor Camerae auch die Criminaljurisdiction hat, die nicht still stehen kann, und auch deßhalb, weil die jurisdictio des Papstes durch das Cardinals-Collegium und gleichsam durch die Kammer fortgesetzt wird. Der Grund, welchen Plettenberg S. 534 anführt, weil der Auditor Camerae — Ordinarius sei, reicht nicht aus.

§. 13. Das städtische Tribunal.

1) Das städtische Recht. Communalrecht. Das frühere Recht der italienischen Stadt war ein Mischungsrecht aus römischen, kirchlichen, longobardischen, fränkischen Rechten. An der Spitze der Verwaltung von Rom stand der Kaiser und der Papst, namentlich unter den Ottonen. Dann ging die Herrschaft auf den Papst über, wenn auch dieselbe von jenen römischen Adelsfamilien ausgeübt wurde, die sich in den Besitz derselben gesetzt hatten. Darnach nahmen diese auch den Titel Consul, Senatoren an. Allerdings war in Rom ein Städte-Adel, und es waren judices de militia neben den judices de clero. Unter Eugen III. 1144 entstand in Rom eine Art von Republik oder Commune, die dieser Papst anerkannte. Dann erhob sich Benedict Carushomo 1191. Nach Gregorovius Band IV S. 589 soll Carushomo das erste Statut von Rom verfertigt haben. (Vitale. Venedittini. Olivieri, der deutsche Curtius bei Lipenius.) Wir wollen hier nicht weiter gehen in die Geschichte der römischen Statutenrechte, — bestätigt von den Päpsten: aber gewiß ist, daß unter Jnnocenz VII. die Jurisdiction des Senators in Rom geordnet wurde. Man vergleiche über die Statuten von Rom die Bücher von Fenzonius und Costantinus.

§ 14.

2) Das Gerichtspersonal und Verfahren. Die römische Stadtobrigkeit besorgt von der einen Seite die Admi-

nistration der Stadt — von der andern Seite die Justiz. An der Spitze beider Behörden steht der Senator. Unter sich hat er in der Justizverwaltung drei andere untergeordnete Senatoren, wovon zwei die Civilsachen besorgen, der dritte die Criminalsachen. Will jemand ein Rechtsmittel ergreifen, so ist noch ein judex Appellationis bestimmt; wenn aber auf diese Art zwei sententiae conformes gefallen sind, so ist die Sache rechtskräftig.

Es besteht aber auch eine Concurrenz mit den geistlichen Gerichten. Namentlich in Sachen der Appellation. Plettenberg sagt über die Capitolinische Justiz S. 789 Folgendes: Quamvis vero judicium hoc Capitolinum sit proprium magisque competens Civium et Incolarum Urbis, paucae tamen eaeque leviores causae Plebis ad hoc tribunal pertrahuntur: — quia Partes adeunt Tribunal Auditoris Camerae, quod plerasque causas civiles in prima instantia decidit. de Luca relaz. Rom. Curiae dist 37.

§. 15. Ein Paar Bemerkungen zum regolamento Gregor's XVI.

Es war nicht der Zweck dieser Darstellung, das jetzt geltende Gerichtsverhältniß in Rom zu geben. Dazu gehörte eine großartige Ausführung mit einer umfassenden Geschichte seit der französischen Herrschaft und der Restituirung durch Pius VII. Dieser gab eine neue Verwaltungsordnung über die sich schon aber nicht vollständig genug Rancke im I. Band seiner histor. polit. Zeitschrift erklärt hat, dann stellte er das Hypothekenrecht her, worüber auch Gregor XVI. ein großes Gesetz gab: Magri — delle leggi decreti e regolamenti relativi al sistema ipothecario. Bologna 1854. — aber durchführend ordnete alles Gregor XVI. Hier können wir im Civil-Prozeß und geistlichen Rechte auch anführen Belli manuale di procedura giudiziaria. Am wenigsten können wir uns einlassen auf einzelne Dinge, aber fest steht, daß auch in der neuesten Ordnuug überall auf das alte Recht hinzusehen ist, z. B. über die Nullitäten, über das opinamento der Gerichte und die Möglichkeit der Anfechtung u. s. w.

Vor der Hand genüge nur Folgendes: 1) Gregor XVI. sah ein, daß man die alten Localstatuten, welche das franz. Recht aufgehoben hat, wieder herstellen müsse. Der erste Theil des regolamento enthält la legislazione civile per gli stati pontificii — der erste § beginnt: Die Gesetze des gemeinen Rechts ermäßigt durch das canonische Recht und die päpstlichen Constitutionen sollen gültig sein: Daneben die Handelsgesetze v. 1. Junius 1821 — dann die Localrechte wegen des Landbaus, des Wasserlaufs, der Weiden, der Beschädigungen auf dem Felde u. s. w. Hiefür soll mit päpstlicher Zustimmung auch ein neues Communalrecht aufgestellt werden. 2) Auf das Prozeßverfahren ließ Gregor XVI. sich sehr umständlich ein. Allein er änderte im Ganzen doch nicht viel an den bisherigen Einrichtungen, und es ist unmöglich, sein regolamento zu verstehen, wenn man die bisherige Ordnung nicht kennt. Im Ganzen bleibt die herkömmliche Richtung, das dubium im opinamento § 578. Die aperitio oris, wenn Jemand eine Beschwerde hat gegen ein päpstliches Rescript, welches er aufgehoben wünscht, die er bei dem Auditor des Papstes anbringen muß § 279 und über die die Rota in der ersten und zugleich letzten Instanz entscheidet § 324. — Die Restitutionssachen, über welche, selbst wenn res judicata ist, wieder die Rota entscheidet § 273. § 324.[33]) Ja endlich zeigt sich die ganze Lage der Sache schon in den Instanzen und Gerichten, welche im Art. 274 in folgender Weise dargestellt werden:

1) dai governatori in kleinen Sachen und im possessorio summariissimo,
2) dai tribunali civili in größern Sachen und in Appellationssachen gegen die Entscheidungen der governatori,
3) dai tribunali di commercio bei den Handelsgerichten,
4) dai tribunali d'appello in Bologna und Macerata für bestimmte Provinzen, wo aber in der Regel nur in zweiter Instanz entschieden wird, und in einem Falle, wo schon die ad 2 angeführten Tribunale die Appellation haben in dritter Instanz,

33) Es ist dieses die vierte Instanz § 274. Gerade so hätte man die Sache auch in den deutschen Gesetzbüchern auffassen müssen.

5) dal tribunale del Senatore di Roma.
6) dal tribunale dell' A-C.
7) dal tribunale della sacra Rota.
8) dal tribunale della piena Camera.
9) dal tribunale supremo di segnatura.

Hiezu kommen noch die eignen Gerichte für die Geistlichen. Die von 5—9 angeführten Gerichte haben dieselbe Stellung, wie in der früheren Zeit: aber sehr eigenthümlich ist die pars III. delle leggi di procedura, wozu ein eigenes Studium gehört, obgleich auch hier von den althergebrachten Ansichten im Princip nicht abgewichen ist.

Frankreich hat eine Revolution durchgelebt: Italien und Deutschland haben davon leiden müssen: Deutschland in kirchlichen Angelegenheiten, Italien in weltlichen und kirchlichen Angelegenheiten: nur Rom steht noch so in seinen kirchlichen und staatlichen Einrichtungen, wie in den früheren Jahrhunderten, obgleich ihm viele Provinzen abgenommen sind. Es ziemt sich also wohl, noch einen Blick auf Rom zu werfen. Der Verfasser hat sich viele Jahre damit beschäftigt, zur eigenen Belehrung die Rechtsgeschichte Italien's, Frankreich's und Deutschland's seit dem sechzehnten Jahrhundert zu studiren und fast zum Drucke zu verarbeiten. Allein er steht davon ab, und will aus dem oben angegebenen eigenthümlichen Grunde nur diese Arbeit auf den Wunsch meines Collegen Mittermaier in seiner Zeitschrift niederlegen.

Von der praktischen Bedeutung dieser Arbeit.

Wenn die vorstehende Abhandlung an sich wichtig ist wegen der sehr verständigen Behandlung des Prozesses in der Rota Romana, namentlich bei dem summarischen Prozeß, so wird unter allen Beziehungen unsere Darstellung noch bedeutender, weil die gedachten Grundsätze — man kann sagen — für die ganze Welt in den sogenannten Ehesachen unmittelbar geltend, den Bestrebungen der Staaten und ihrer modernen Souveränität, da sie dabei kein Interesse hat, entzogen und praktisch täglich anwendbar sind.

Wir wollen zuerst einen in der Mitte des vorigen Jahrs

vorgekommenen Fall anführen mit seiner durch die congregatio Concilii erfolgten Entscheidung.

Dieser Fall ist zwar kein aus der Entscheidung der Rota Romana hervorgegangener Fall, aber deshalb hieher zu ziehen, weil die congregatio Concilii eine concurrirende Gerichtsbarkeit mit der Rota in Ehesachen hat, und nur das wichtig ist, daß bei der congregatio mehr ein Verfahren des officii eintritt und nicht das strenge Verhandlungsverhältniß, wie bei der Rota, statt hat. Es ist aber unzweifelhaft, daß ein solcher Fall nach canonischem Recht auch bei der Rota angebracht werden kann; in der eben angeführten species facti kam er an das Concilium, weil die Betheiligten zugleich eventuell dispensatio des Papstes zum Zwecke der Nullität nachsuchten.

Daß hier 1) ein Verfahren des officii eintritt, folgt daraus, daß nach Zulassung der Klage das gewöhnliche Verfahren bei der Congregatio, wie es bei der Rota ist, nicht eintritt, d. h. die Citation der Parteien, Verhör, Annahme der Beweise — denn die Congregation stellt keine Acten auf, sondern verweist Alles, was auf das factum sich bezieht, ad judices ordinarios; acta non conficit, sed omnia, quae facti sunt, ad judices ordinarios rejicit [34]). Der ordentliche Richter, der episcopus, muß also auf summarische Weise, nachdem die Klageschrift von dem Präfecten der Congregation an den Bischof beigelegt ist, den Prozeß bis zum Actenschluß leiten (pro informatione). Der Schluß der Information ist eine kurze Darstellung des Ordinarius über die Sachlage des Prozesses, so daß daraus das punctum quaestionis oder dubium eruirt wird.

2) Die Congregatio bringt es dann zur Entscheidung und zwar wie bei der Rota, daß die Sache dem studio vorgelegt wird. Aber auch hier ist eigenthümlich, daß, wenn es sich um Billigkeit und nicht um strenges Recht handelt, der Papst consultirt wird; im letztern Fall facto verbo cum Sanctissimo.

Die Form, in welcher die Congregation ihre verschiedenen

34) Bangen S. 167.

Entscheidungen abgibt, ist dieselbe, wie sie bei der Rota Romana üblich ist[35]). Auch jene formirt für alle einzelnen vorkommenden Fälle Dubia, welche sie durch ihre sehr kurzen Aussprüche entweder sogleich oder, wenn es noch factischer Erhebungen bedarf, nach einigem Aufschube, löst. Die Worte der Entscheidung sind: Affirmative, Negative. Eine Appellation findet wohl nicht statt, aber eine Revision, und das Dubium: An standum sit, vel recedendum a decretis in casu? — Die Antwort gewöhnlich: in decisis.

Daß die congregatio Concilii in dieser Art ein Gericht ist, hat vor Allen Bangen S. 148ff. dargethan: auch er hat gezeigt, daß außer der jetzt großentheils für den römischen Staat angegangenen Rota besonders in Ehesachen die congregatio gebraucht wird, und um so gewisser, als es hier ganz besonders auf die aequitas ankömmt und nicht auf das strenge jus der Rota[36]), auch die congregatio sich sehr leicht mit dem Papst überhaupt und namentlich zum Zwecke der dispensatio benehmen kann.

Wie nun solche Fälle sehr häufig aus allen Theilen der Welt vorkommen, und zwar bis auf unsere Tage und für alle Zukunft, beweisen die Analecta juris pontificii, wenn man nicht auf den thesaurus Resolutionum sacrae congregationis Concilii fortgeführt bis 1851 sehen will, namentlich der letzte Band der Analecta pag. 1108 Mariage nul. Rapt. et violence, wo man namentlich wahrnimmt, mit welcher Gewissenhaftigkeit und Billigkeit Ehen annullirt werden, die unter solchen Einflüssen contrahirt sind. Dabei sind denn die Restrictus, d. h. die Darstellungen des Referenten über den Thatbestand sowohl, wie über die Contradictionen der Parteien, höchst wichtig.

Nun verdient noch angeführt zu werden, daß die Staaten, so eifersüchtig auf die kirchliche Gerichtsbarkeit, worin gerade das Wesen der katholischen Ordnung besteht, um diese Gerichtsbarkeit sich zu kümmern gar kein Interesse haben:

---

35) Phillips S. 635.
36) Bangen S. 153.

es handelt sich ja nur um das Sacrament der Ehe, und es muß selbst den durch Staatsgesetze geschiedenen Katholiken daran liegen, der Gewissensfreiheit wegen den kirchlichen Spruch zu verlangen.

Selbst in jenen Staaten, wo der Papst die höchste Gerichtsbarkeit einem Bischof delegirt hat, wie z. B. in Oesterreich, Baiern, Baden — läßt es sich nicht ändern, daß der Annullirung der Ehe wegen, die Betheiligten sich an die congregatio Concilii wenden, so gewiß es ihnen immer frei stehen muß, auch die päpstliche Dispensation zu suchen. Die Delegation des höchsten Gerichts, die der Papst hier gegeben hat, beruht nicht darauf, ihn seines Primats zu berauben am wenigsten in solchen Dingen, wobei der Staat nicht das geringste Interesse hat.[37])

Im Uebrigen wollen wir nur noch bemerken, daß dergleichen Fälle fast in allen Staaten, z. B. in Würzburg im Jahre 1858 ebenso wie in unsrem Fall des Jahres 1864 in Frankreich, vorgekommen sind, und es noch keinem Staate in den Sinn gekommen ist, in dieser Beziehung sich beschwert zu finden, am wenigsten wo den Katholiken der Schutz ihrer Religion ausdrücklich von dem Staate selbst zugesichert ist. — Auch ist noch anzuführen, daß an diesem Zustande nichts verändert ist durch das Regolamento Gregor's des XVI. nach dem § 383. „Nullo viene innovato relativamente alle sacre congregazioni ecclesiastice ed alle regole e norme che attualmente si osservano dalle medesime. —

37) Die Vorrede zum VI. Band des Kirchenrechts von Phillips Seite V.